Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	SRH Hochschule Hamm			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Business Analytics			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☒	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☐	Kombination	☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 pro Kohorte			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Akkreditierungsbericht vom	08.04.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium 12): Die Hochschule muss eine verbindliche detaillierte Personalplanung vorlegen, aus der hervorgeht, wie sich die Studierendenkohorten und die Lehrkapazität auf die beiden Standorte des Studiengangs verteilt, welches Personal am Standort Leverkusen aufgebaut werden soll und wie ggf. realisiert werden kann, dass Lehrende an beiden Standorten tätig sind.
- Auflage 2 (Kriterium 12): Die Hochschule muss detaillierte Informationen über die (geplante) Ausstattung am Standort Leverkusen vorlegen, die sowohl die räumliche und sächliche Ausstattung, die IT-Infrastruktur sowie die Versorgung mit Literatur und Lehr- und Lernmitteln darlegt. Sie muss verdeutlichen, wie ein Studienstart zum Wintersemester 20/21 mit einer angemessenen Ausstattung realisiert werden kann.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelor Studiengang Business Analytics mit dem Abschluss Bachelor of Science soll an der SRH Hochschule Hamm in drei Varianten angeboten werden, eine deutsche und eine englischsprachige Präsenz-Variante an den Standorten Hamm und Leverkusen sowie eine duale Variante am Standort Hamm. Die Varianten sind gleich aufgebaut und haben alle das Ziel, Studierende zur Datenanalyse im Unternehmensbereich zu befähigen, so dass sie die Digitalkompetenz von Unternehmen verbessern können. Nach Abschluss des Studiengangs sollen die Studierenden in der Lage sein, „mit Hilfe von erworbenen analytischen Fähigkeiten, Daten zu bearbeiten, zu analysieren und auszuwerten, um betriebswirtschaftliche Probleme evidenzbasiert zu lösen." (Selbstbericht, Kapitel 1.2) Dabei zielt der Studiengang vor allem auf mittelständische Unternehmen ab, die in diesem Bereich einen größeren Nachholbedarf haben. Hierfür verbindet der Studiengang Elemente der Betriebswirtschaftslehre mit der elektronischen Datenverarbeitung, Mathematik und Statistik.

Eine Besonderheit des Studiengangs ist seine Gestaltung nach dem an der SRH Hochschule Heidelberg entwickelten CORE-Prinzip, das das Studium in fünf-Wochen-Blöcke gliedert und auf besondere Art und Weise die Kompetenzorientierung des Studiengangs sicherstellen soll. Auch die Studierbarkeit des Studiengangs wird durch das CORE-Modell sichergestellt, indem Prüfungen über das ganze Studienjahr verteilt werden und eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen ausgeschlossen ist.

Die duale Variante wird durch eine Kooperation mit Unternehmen realisiert, die mit der Hochschule einen Vertrag über die Durchführung der praktischen Studienanteile schließen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter/-innen haben insgesamt einen positiven Eindruck des Studiengangs. Das Curriculum ist schlüssig aufgebaut und gut auf die formulierten Qualifikationsziele ausgerichtet. Die Modulbeschreibungen sind sehr ausführlich und stellen den Bezug zum Gesamtkonzept des Studiengangs her. Die bereits an der Hochschule angestellten Lehrenden des Studiengangs scheinen sehr gut qualifiziert für die von ihnen zu verantwortenden Lehrinhalte. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule stellt das kontinuierliche Monitoring der Studienqualität sicher, und die Hochschule leitet hieraus Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs ab.

Der besondere Profilanspruch der dualen Variante des Studiengangs wird von der Hochschule gut erfüllt, die abzuschließenden Kooperationsverträge regeln die Zusammenarbeit mit den Praxisunternehmen und stellen Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes sicher.

Positiv hervorheben möchten die Gutachter/-innen die Organisation des Studiengangs nach dem CORE-Prinzip, das die Kompetenzorientierung und Studierbarkeit des Studiengangskonzeptes positiv beeinflusst.

Kritisch sehen die Gutachter/-innen jedoch die mangelnden Informationen zum zweiten Studienort Leverkusen. Die Hochschule hat weder dargelegt, welche personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen am dortigen Campus aufgebaut werden sollen, noch wie sich die Studierendenkohorten und Lehrkapazität auf die beiden Standorte verteilt.

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick 2
Kurzprofil des Studiengangs 3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums 3
Inhaltsverzeichnis 4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 5
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 5
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 5
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 6
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 6
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 6
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 7
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung 8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 8
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 8
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) 20
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 21
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 22
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 23
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 24
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) 24
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 24
3 Begutachtungsverfahren 25
3.1 Allgemeine Hinweise 25
3.2 Rechtliche Grundlagen 25
3.3 Gutachtergruppe 25
4 Datenblatt 26
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung 26
4.2 Daten zur Akkreditierung 26
5 Glossar 27
Anhang 28

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)[1]

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Business Analytics ist als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert und baut auf dem Level der (Fach-)Hochschulzugangsberechtigung auf (RSPO[2], § 2 Abs. 1, Anlage A3.1 Abs. 1)). Er ermöglicht somit die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet. Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in Vollzeit (RSPO, Anlage A1.1).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Abs. 1 und 2 sind nicht einschlägig.

Es ist eine wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen (Siehe Modulbeschreibung Block 17: Realisierung). Die Modulbeschreibung beschreibt deren Funktion wie folgt:

> Die Bachelorarbeit stellt den Nachweis für das wissenschaftliche Arbeiten dar. Themen aus dem Feld der Betriebswirtschaftslehre werden selbständig und unter Betreuung bearbeitet. Das Kolloquium zielt auf die zusammenfassende Präsentation der gewonnenen Erkenntnisse sowie die Eigenschaft der kritischen Reflexion der eigenen Arbeit.

Die formalen Anforderungen an eine Abschlussarbeit sind somit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. *Link Volltext*

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

---

[1] Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die „Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen“ (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung.

[2] Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der SRH Hochschule Hamm

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Unter Anlage A1.1 der RSPO ist geregelt, dass nur ein Grad vergeben wird, der Bachelor of Science. Der Studiengang vereint interdisziplinär Element der Wirtschaftswissenschaften und der Informatik, so dass formal die Bezeichnung Bachelor of Science zulässig ist. Zur Einschätzung der fachlichen Angemessenheit der Abschlussbezeichnung siehe Kapitel 2.2.2.1 des Gutachtens.

Laut § 21 RSPO wird nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement vergeben. In den Anlagen zum Selbstbericht ist ein Muster beigefügt, das der aktuellen Fassung von HRK/KMK entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die in einem Semester abgeschlossen werden können (RSPO, Anlage A2.2). Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend ECTS, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Siehe Modulkatalog). Der Studiengang ist somit regelkonform modularisiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Den Modulen sind jeweils ECTS-Leistungspunkte zugeordnet (RSPO, Anlage A2.2), die nach Abschluss des jeweiligen Moduls vergeben werden. Dabei sind in jedem Semester 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen (ebd.). Einem Leistungspunkt sind 25 Stunden Arbeitsbelastung zugeordnet (ebd.).

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte (RSPO, Anlage 1.1). Der Bearbeitungsumfang des Abschlussmoduls inkl. Bachelorarbeit ist mit 16 ECTS-Leistungspunkten festgelegt (siehe Modulbeschreibung Block 17: Realisierung), wobei 12 CP auf die Bachelorthesis und 4 CP auf das Kolloquium entfallen. Dies entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist neben der deutsch- und der englischsprachigen Präsenzvariante auch als dualer Studiengang studierbar. Somit wird er in Kooperation mit den Praxisbetrieben für das duale Studium durchgeführt. Die Hochschule bezieht sich auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates, um den Mehrwert der Kooperation darzulegen (Selbstbericht, Kapitel 1.7). Die Hochschule will mit dem dualen Programm ihr praktisches Profil weiter schärfen und der Nachfrage an dualen Studienangeboten begegnen. Im praktischen Studium sollen die theoretischen Inhalte des Studiums zur Anwendung kommen, und aus der Praxis sollen Fallbeispiele für das Studium an der Hochschule generiert werden (Kapitel 2.7).

Für die Kooperation mit den Praxisbetrieben wurden in den Anlagen zum Selbstbericht vertraglichen Regelungen vorgelegt, die den Umfang und die Art der Kooperation festlegen (Anlage 12). Auf den Internetseiten der Hochschule sind der Studiengang sowie Art und Umfang der Kooperation ebenfalls beschrieben.[3]

Die Kooperation ist nicht in der Form einer Anrechnung außerhochschulischer Qualifikationen ausgestaltet. Generelle Regelungen zur Anrechnung finden sich in § 6 der RSPO, insbes. Abs. 7-10. Hier ist auch geregelt, dass durch die Anrechnung außerhochschulischer Qualifikationen höchstens 50 % des Studiums ersetzt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 MRVO. *Link Volltext*

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

[3] https://www.fh-hamm.de/de/studium/business-analytics-dual/

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Ein besonderer Fokus der Begehung lag auf den verschiedenen Varianten des Studiengangs, der an zwei Standorten, Hamm und Leverkusen, angeboten werden soll, wobei in Hamm eine duale Variante und an beiden Standorten je eine deutsche und englische Präsenz-Variante angeboten werden soll. In diesem Zusammenhang wurde vor allem die ausreichende Personalausstattung für diese Varianten thematisiert. Zudem wurde ausführlich über das Studiengangskonzept, seine Qualifikationsziele und deren Abbildung in den Modulbeschreibungen diskutiert.

Eine Besonderheit ist das CORE-Prinzip, das dem Studiengang zugrunde liegt. Dieses wurde von der ZEvA 2011 erstmals in einer Modellbegutachtung an der SRH Hochschule Heidelberg evaluiert. 2019 fand eine erneute Evaluation des Modells an den SRH Hochschulen in Heidelberg, Berlin und Hamm statt. Die hierin involvierten Gutachter/-innen und die ZEvA-Kommission haben dieses Modell als grundsätzlich positiv bewertet. Die Ergebnisse der Modellbegutachtung lagen den Gutachtern/-innen vor.[4]

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Auf den Internetseiten der Hochschule werden die Ziele des Studiengangs wie folgt dargestellt:

> Das Studium Business Analytics vermittelt dir fundierte betriebswirtschaftliche und informationstechnische IT Kenntnisse und Kompetenzen, die auf dem Schwerpunkt Business Analytics liegen.
>
> Business Analytics studieren bedeutet, dass du dich mit dem Umgang digitaler Techniken im betriebswirtschaftlichen Kontext beschäftigst und für deinen zukünftigen Job dazu befähigt wirst, die Entscheidungsqualität durch datenbasierte Erkenntnisse und die organisatorische Leistungsfähigkeit von Unternehmen zu verbessern.
>
> Im Fokus des Business Analytics Studium steht die Vermittlung
>
> - einer datenanalytischen Denkweise,
> - von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen,
> - von analytisch-methodischen Fähigkeiten und
> - von Fähigkeiten zur praktischen Anwendung theoretisch Erlerntem.[5]

Diese Ziele werden im Selbstbericht (Kapitel 2.1) ausführlicher dargestellt:

> Ziel des Business Analytics-Studiums an der SRH Hochschule Hamm ist die Ausbildung von Studierenden, die in der Lage sind, mit Hilfe von **erworbenen analytischen Fähigkeiten, Daten zu bearbeiten, zu analysieren und auszuwerten, um betriebswirtschaftliche Probleme evidenzbasiert zu lösen.** Zur Erreichung dieses Profils gilt es vier Qualifikationsziele gleichermaßen zu betrachten:

[4] https://www.zeva.org/fileadmin/Downloads/Modellbegutachtung/SRH_Modellbegutachtung_2019.pdf

[5] https://www.fh-hamm.de/de/studium/business-analytics-praesenz/

- Vermittlung einer **datenanalytischen Denkweise** und Haltung, um betriebliche Entscheidungen datengetrieben zu unterstützen. Datenorientierte Unternehmenskulturen handeln auf der Basis von Daten und gewinnen auf diese Weise Erkenntnisse, die sie nutzbringend für das Unternehmen und die Gesellschaft einsetzen können. Beispielsweise nutzen forschende Pharmazieunternehmen die Datenanalyse, um die Entwicklung von Therapien gegen Krankheiten zu beschleunigen.
- Vermittlung **betriebswirtschaftlicher Kenntnisse**, um die Vielfalt an betrieblichen Herausforderungen und Entscheidungssituationen kennenzulernen, einzuschätzen und im Kontext von Business Analytics zu lösen, mit denen Unternehmen unterschiedlicher Branchen konfrontiert sind. Das Wort „Business“ verweist auf den Charakter von Business Analytics als ein Studiengang, der unterschiedliche betriebswirtschaftliche Probleme in Unternehmen mit datenanalytischen Verfahren löst. Business-Analytics- Studierende müssen daher über Grundlagenwissen und Methodenkompetenz der Betriebswirtschaftslehre verfügen und in der Lage sein, wissenschaftliche Erkenntnisse zu kennen, zu beurteilen und reflektiert damit umzugehen.
- Vermittlung von **analytisch-methodischen Fähigkeiten**, um zu wissen, wie man betriebliche Frage- und Problemstellungen angehen und analytisch lösen kann. Hierzu werden Methoden aus Mathematik & Statistik als auch Kenntnisse aus dem Bereich der Datenverarbeitung vermittelt (von den Grundlagen der Datenerzeugung und des Datenmanagements bis zu Kenntnissen in diversen Programmiersprachen). Wichtige Aspekte sind beispielsweise auch Aspekte der Modellbildung, des Business Analytics- Zyklus, der Beherrschung von Softwaretools, die von Business Analysten eingesetzt werden und Kenntnisse im Projektmanagement, um Business Analytics-Projekte durchzuführen. Studierende kennen diverse Business Analytics-Modi, die zur Datenanalyse eingesetzt werden (z.B. Descriptive Analytics, Predictive Analytics, Prescriptive Analytics, Visual Analytics) und wissen sie anzuwenden. Das zu vermittelnde wissenschaftliches Grundlagenwissen ist teilweise sehr lange etabliert (z.B. einschlägiges statistisches Methodenwissen oder Datenbanksprachen wie SQL), teilweise aufgrund der Dynamik der technischen Entwicklung relativ jung (z.B. bestimmte Softwaretools, um komplexe Selbstbericht SRH Hochschule Hamm zur Programmakkreditierung Business Analytics Datenanalyse durchzuführen, wie Tableau oder RapidMiner). Daher wird im Studiengang auch großer Wert auf die Vermittlung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse gelegt, die z.B. in Data Science-Foren vorgestellt werden.
- Vermittlung von **praktischen Fähigkeiten** durch projektbezogene Aufgabenstellungen, um das erlernte Wissen praxisbezogen zu lösen. Die Studierenden sollen kompetenzorientiert auf das Berufsleben vorbereitet werden und durch ihre wissenschaftliche Qualifizierung den Transfer von der Theorie in die Praxis bewältigen.

Absolventen wissen, welche Daten in Unternehmen vorhanden sind und wie sie an diese herankommen. Sie verfügen über die Fähigkeit, diese zu strukturieren und nutzbar zu machen. Sie wenden diverse Instrumente der komplexen Datenanalyse an, um zu Aussagen und Ergebnissen zu kommen, und sie sind in der Lage, diese zu kommunizieren und Führungskräfte datenbasierte Entscheidungsvorlagen vorzulegen. Sie sind in den Unternehmen Treiber einer datenorientierten Kultur, die auf Basis von Fakten bzw. datenbasierten Evidenzen handelt.

Die erworbenen Fähigkeiten ermöglichen es den Studierenden, Einstiegspositionen in diversen Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen (Industrie, Dienstleistungen, Finanzsektor) zu erreichen. Sie können als IT-affine Mitarbeiter in unterschiedlichen Fachabteilungen tätig werden (z.B. in Controlling, Vertrieb, Marketing, Einkauf), oder als BWL-affines Fachpersonal in IT-Abteilungen (z.B. als Business Analyst). Sie können als Assistent*innen der Geschäftsführung digital-basierte Projekte

unterstützen oder managen (z.B. Business Analytics-Projekte, Einführung neuer IT-Tools). Sie können aber auch in der IT-Branche tätig werden (z.B. als Junior- Consultant) oder sogar ihr eigenes Start-Up gründen. Einsatzbereiche und zukünftige Karrierepfade von Business Analytics-Absolventen sind vielfältig. Natürlich können sich Bachelorabsolventen auch weiter qualifizieren und sich in einem konsekutiven Masterstudium spezialisieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter/-innen sind die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) klar formuliert und beschreiben adäquat die zu erreichenden Kompetenzen und das Abschlussniveau. Dabei wird sowohl auf die wissenschaftliche Befähigung als auch die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen ausführlich eingegangen. Die Persönlichkeitsentwicklung ist vor allem in Bezug auf kommunikative Kompetenzen und analytische Fähigkeiten genannt. Dabei wird die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement angedeutet durch die Befähigung, mit wissenschaftlichen Erkenntnissen reflektiert umzugehen. Die intendierten Lernergebnisse der dualen Variante unterscheiden sich nicht von dem nicht-dualen Präsenzstudium. Dies sehen die Gutachter/-innen als folgerichtig an, da die Curricula größtenteils identisch sind und lediglich der Bezug zur beruflichen Praxis durch die vier Praxis-Transfer-Module stärker ausgeprägt ist. Die Gutachter/-innen empfehlen, in den Formulierungen stärker zu betonen, dass Kompetenzen von den Studierenden „erworben“ werden im Gegensatz zu der „Vermittlung“ von Kompetenzen.

Die in den intendierten Lernergebnissen formulierten Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, indem die Hochschule ausführlich die zu erwerbenden Kenntnisse und die Vermittlung von Methoden, diese adäquat zu analysieren beschreibt. Auch der Einsatz, die Anwendung und das Erzeugen von Wissen sind in den Qualifikationszielen deutlich berücksichtigt. Das Ziel ist der Einsatz und die Anwendung der erworbenen Kompetenzen im Berufsfeld. Insbesondere durch die zu erwerbenden analytischen Kompetenzen sollen die Absolventen/-innen auch in der Lage sein, Wissen selber zu erzeugen.

Indem die Hochschule auf die zukünftige Rolle der Absolventen/-innen im Berufsleben, ihre Fähigkeit, in Teams zu arbeiten und mit Führungskräften zu kommunizieren, abstellt, geht sie auch in ausreichendem Maße auf die Aspekte Kommunikation und Kooperation ein. Das wissenschaftliche und professionelle Selbstbild der Studierenden als „Treiber einer datenorientierten Kultur, die auf Basis von Fakten bzw. datenbasierten Evidenzen handelt“ ist ebenfalls beschrieben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sowohl wissenschaftliche Grundlagen aus der Betriebswirtschaftslehre und Informatik vermittelt werden als auch Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Kompetenzen aufbereitet werden. Die intendierten Lernergebnisse spiegeln damit das Bachelorniveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse adäquat wider.

Absatz 3, Satz 2-6 sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter/-innen empfehlen, in den Formulierungen stärker zu betonen, dass Kompetenzen von den Studierenden „erworben“ werden im Gegensatz zu der „Vermittlung“ von Kompetenzen.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang Business Analytics soll in drei Varianten und an zwei Studienorten durchgeführt werden. In jeder Variante erwerben die Studierenden 180 ECTS-Punkte in sechs Semestern. In der Präsenzvariante kann der Studiengang an den Standorten Hamm und Leverkusen sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch durchgeführt werden. Die duale Variante findet am Standort Hamm in deutscher Sprache statt. Alle Varianten sind gleich aufgebaut, in der dualen Variante werden lediglich einige Module ersetzt durch Praxismodule an den beteiligten Unternehmen, durch die aber im Wesentlichen vergleichbare Kompetenzen erworben werden sollen. Es handelt sich dabei um die Module 3 „Leistungserstellung“, 6 „Von der Theorie zur Praxis“, 9 „Unternehmensorganisation“ und 12 „Best Practice“.

Die Studiengänge sind nach dem an der SRH Hochschule Heidelberg entwickelten CORE-Modell aufgebaut[6]. Hierbei werden Module nicht parallel über das ganze Semester hinweg, sondern nacheinander in Fünf-Wochen-Blöcken angeboten, wodurch sich das Studium nicht an klassischen Semester- oder Trimester-Strukturen orientiert. Stattdessen ist das ganze Jahr entlang dieser Blöcke und mit festen Urlaubszeiten durchorganisiert. Die Blöcke sind zudem nicht in einzelne Lehrveranstaltungen aufgeteilt. Stattdessen wechseln sich Lehrende während dieser Zeit ab oder lehren gemeinsam im Sinne eines „Team-Teaching“.

Neben der zeitlichen Umorganisation des Studiums wurden auch die Lern-/Lehr-Formate und die Prüfungsformen grundlegend umgestaltet und in ein stärker kompetenzorientiertes System mit einem hohen Anteil an Projektstudium und Selbstlernphasen überführt. Prüfungen werden nicht am Ende eines Semesters oder Trimesters abgenommen, sondern während oder am Ende der Fünf-Wochen-Blöcke, so dass diese über das ganze Jahr verteilt werden. Im Sinne eines „*constructive alignment*“ werden die Prüfungen und die Lehr- und Lernformen an den intendierten Lernergebnissen ausgerichtet. Von großer Bedeutung ist in diesem Prinzip der im Bologna-Prozess geforderte „*shift from teaching to learning*“ und das studierendenzentrierte Lehren und Lernen; die Studierenden werden zu interaktivem Arbeiten angeleitet.

Die Hochschule beschreibt den inhaltlichen Aufbau des Studiengangs im Selbstbericht (Kapitel 2.2):

> Das Studienprogramm Business Analytics ist so konzeptioniert, dass in der ersten Studienhälfte primär Fachkompetenzen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre aufbaut [sic!] werden. Dieses sogenannte Domain-Knowledge ist notwendig, um ein betriebliches Verständnis aufzubauen, ohne welches es schwierig wäre, Business Analytics-Problemstellungen zu formulieren, zu analysieren

[6] Zu näheren Informationen siehe die CORE-Broschüre in Anlage 7 des Selbstberichtes.

und zu lösen. Zu Beginn der zweiten Hälfte des Studiums erfolgt dann der Einstieg in die Thematik der Business Analytics über den Modulblock Informationstechnologie und wird im Verlauf der zweiten Studienhälfte in den Modulblöcken Technische Methoden in Business Analytics und Anwendung Business Analytics vertieft.

Veranstaltungen mathematischer und statistischer Art sind angemessen über alle Semester verteilt. Auch wissenschaftliches Arbeiten wird über alle Semester intensiv gefördert. Zum einen durch Veranstaltungen im Modulblock Von der Theorie zur Praxis und zum anderen durch regelmäßige Prüfungsleistungen in Form von wissenschaftlichen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen wie zum Beispiel Seminar- und Studienarbeiten.

Vor allem zum Ende der letzten Studienhälfte wird die Anwendung des erlernten in der Praxis gefördert. Insbesondere in den Veranstaltungen Business Analytics-Projekt I und II können die Studierenden, die branchenspezifisch (Logistik), fachspezifisch (Tools) zu frei wählbaren Themen je nach Interessenlage anwenden.

Ziel dieser praxisnahen Projektveranstaltungen sind die Anwendung des Erlernten, die Einübung wissenschaftlicher Methoden, und die selbstständige Gruppendiskussion.

Im Anschluss an diese Projektveranstaltungen schließen sich ein Praktikum und die Bachelorthesis an. Beide Modulblöcke bieten sich an, um konkrete Business Analytics-Probleme im betrieblichen Kontext zu bearbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen sehen das Studiengangskonzept in allen Varianten insgesamt als stimmig aufgebaut an. Der Bachelorstudiengang baut auf dem Qualifikationsniveau der „Fach-)Hochschulzugangsberechtigung auf und berücksichtigt diese Eingangsqualifikation, indem in den ersten drei Semestern vornehmlich Grundlagen (insbesondere aus der Betriebswirtschaftslehre) gelehrt werden, auf denen aufbauend die Studierenden dann in der zweiten Studienhälfte an datenanalytische Kompetenzen herangeführt werden. Das Curriculum ist so aufgebaut, dass die formulierten Qualifikationsziele erreicht werden können. Die intendierten Lernergebnisse der Modulbeschreibungen sind gut auf diejenigen des gesamten Studiengangskonzeptes abgestimmt, was vor allem in der dem Selbstbericht als Anlage 2.5 beigefügten Kompetenzmatrix verdeutlicht wird, die den Beitrag jedes Moduls zum Erreichen der intendierten Lernergebnisse dokumentiert.

Die Gutachter/-innen würden es lediglich begrüßen, wenn der Bezug zum Kern des Studiengangs, Geschäftsmodelle und Geschäftsprozesse mittels Daten zu analysieren und entsprechende Entscheidungen datenbasiert zu treffen, bereits in der ersten Hälfte des Studiums stärker thematisiert würde.

Dies gilt ebenso für die duale Variante, die der nicht-dualen Variante in weiten Zügen gleicht. Die vier Praxis-Transfer-Module stellen hier einen höheren Praxisbezug her, ohne die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden zu beeinträchtigen. Der Fachbereich wird im Studienbetrieb gehalten sein, in diesen Transfermodulen Aspekte forschenden Lernens und die Entwicklung einer kritischen, innovativen und verantwortungsvollen Haltung der Studierenden durchgängig zu fördern.

Insbesondere durch das CORE-Modell ist der Studiengang im Sinne eines *„constructive alignment“* besonders auf die Vermittlung von Kompetenzen und das Erreichen der Qualifikationsziele aufgebaut. Das Konzept ist darauf ausgelegt, in fünf Wochen an einem Thema zu arbeiten und einen intensiven Kompetenzzuwachs zu bekommen. Hierdurch wird auch ein studierenden-

zentriertes Lernen und Lehren gefördert, indem die Lehr- und Lernformen in erster Linie auf Interaktion und selbstbestimmtes Lernen abgestimmt sind, auch durch das Arbeiten in Teams. Hierzu trägt auch der hohe Praxisbezug bei, der sich in den Präsenz-Varianten vor allem durch das Praktikum und den Bezug der theoretischen Inhalte zu ihrer praktischen Applikation zeigt. In der dualen Variante wird dies noch durch den Wechsel der Lernorte zwischen Betrieb und Hochschule verstärkt.

Durch die Verbindung von betriebswirtschaftlichen Kompetenzen und Kompetenzen in der informationstechnischen Datenanalyse spiegelt sich das Studiengangskonzept gut in der Studiengangsbezeichnung wider. Der hohe Anteil an mathematischen und analytischen Inhalten rechtfertigt zudem auch die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter/-innen würden es begrüßen, wenn der Bezug zum Kern des Studiengangs, Geschäftsmodelle und Geschäftsprozesse mittels Daten zu analysieren und entsprechende Entscheidungen datenbasiert zu treffen, bereits in der ersten Hälfte des Studiums stärker thematisiert würde.

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Der Studiengang sieht nicht explizit ein Mobilitätsfenster oder ein verpflichtendes Auslandssemester vor, die Hochschule gibt jedoch an, dass Auslandsaufenthalte ohne Weiteres möglich sind. Das CORE-Prinzip könne sich hierbei positiv auswirken, da durch die Blockstruktur theoretisch an jedem Ende eines Blocks ein Auslandsstudium begonnen werden kann, so dass unterschiedliche Semester-Termine an der jeweils anderen Hochschule kein Hindernis darstellen.

Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen sind in der RSPO unter § 6 niedergelegt. Abs. 1 beschreibt hierzu die Grundprinzipien:

> Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag maximal bis zu den für den Studiengang vorgesehenen Credit Points anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

Zuständig für die Anerkennung ist jeweils die Studiengangsleitung zusammen mit dem Hochschulprüfungswesen (Abs. 8). Sollte die Anerkennung versagt werden, können die Studierenden eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat vornehmen lassen (Abs. 5).

Unterstützung bei der Organisation eines Auslandssemesters gibt das International Office der Hochschule.[7] Die Hochschule hat Verträge mit mehreren Partnerhochschulen, an denen ein Auslandsstudium vereinfacht durchgeführt werden kann.[8]

Bislang wird an der Hochschule die Möglichkeit des Auslandsstudiums leider noch sehr wenig genutzt. Die Gutachter/-innen möchten der Hochschule daher empfehlen, Studierende noch stärker darin zu unterstützen und sie zu motivieren, die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes zu nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter/-innen sind die Rahmenbedingungen gegeben, Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen zu ermöglichen. Die Studierenden werden hierbei adäquat unterstützt, die Anerkennungsregeln entsprechen den Anforderungen der Lissabon-Konvention, und das CORE-Modell ermöglicht es, den Zeitpunkt für ein Auslandsstudium flexibel zu wählen. Für die duale Variante ist die Möglichkeit für ein Auslandsstudium allerdings auch von einer entsprechenden Bereitschaft des jeweiligen Arbeitgebers abhängig.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter/-innen empfehlen, Studierende noch stärker in der Mobilität zu unterstützen und sie zu motivieren, die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes zu nutzen.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Hochschule hat in der Anlage 8 die personelle Ausstattung dargelegt. Dabei wird ein schrittweiser Aufwuchs der Kapazität beschrieben. Zunächst startet die Hochschule im WS 20/21 mit zwei Kohorten, einer deutsch- und einer englischsprachigen, mit jeweils 15 Studierenden am Standort Hamm und Leverkusen, in der deutschen und englischsprachigen Präsenzvariante. Im WS 21/22 kommen zwei Kohorten à 20 hinzu, im WS 22/23 erneut zwei Kohorten mit 25 Studierenden.

Die Lehre soll – vor allem in den ersten Semestern – in erster Linie durch die bereits an der Hochschule angestellten Lehrkräfte des Fachbereichs Technik und Wirtschaft realisiert werden. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter speziell für diesen Studiengang wurde bereits 2019 eingestellt und wird für Veranstaltungen in der Informatik zuständig sein. Die Stelle wird ab dem SoSe 20 von einer halben auf eine ganze Stelle aufgestockt. Zum WS 21/22 sollen eine weitere Mitarbeiter-Stelle und eine Vollzeit Professur Business Analytics neu besetzt werden. Die Stellenbeschreibung für die Professur ist dem Selbstbericht in Anlage 8.3 beigefügt.

[7] https://www.fh-hamm.de/de/services/international-office/?L=3

[8] https://www.fh-hamm.de/de/hochschule/ueber-uns/kooperationenpartner/partnerhochschulen/?L=3

Unter Anlage 8.1 ist eine detaillierte tabellarische Kapazitätsplanung beigefügt, die darlegt, in welchem Umfang welche Lehrenden Lehrleistungen im Studiengang erbringen werden. In Anlage 8.2 finden sich die Lebensläufe der beteiligten hauptamtlich Lehrenden.

Als private Hochschule ist die SRH HS Hamm nach dem Hochschulgesetz NRW verpflichtet, mindestens 50% der Lehre durch hauptamtliche Professoren/-innen durchführen zu lassen. Nach Angaben der Hochschule wird diese Quote deutlich überschritten, was sich auch aus der Tabelle unter Anlage 8.1 ablesen lässt.

Das Auswahlverfahren für neu zu berufende Professoren/-innen ist in der Berufungsordnung der Hochschule geregelt. Zur Qualifizierung der Lehrenden der SRH Hochschulen unterhalten diese eine SRH Akademie für Hochschullehre mit Sitz in Heidelberg. Alle Lehrenden, insbesondere die neu eingestellten, werden intensiv im CORE-Prinzip geschult. Dies wird auch im Bericht der ZEvA zur Modellevaluation gewürdigt:

> Mit der SRH Akademie für Hochschullehre ist hier eine starke, akzeptierte Einrichtung geschaffen worden, deren Angebote und Mitwirkung bei der Personalakquise und -entwicklung außerordentlich wertvoll sind. Die ‚Vergemeinschaftung' der Akademie ist ein folgerichtiger Schritt im Rahmen der Ausweitung des CORE-Prinzips auf weitere SRH Hochschulen. [...] Insgesamt hat die SRH Akademie Modellcharakter für das deutsche Hochschulsystem.

Zudem erhalten die Lehrenden Gelegenheit zur Weiterbildung durch Konferenzbesuche.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen sehen die Personalausstattung prinzipiell quantitativ als ausreichend an, um die Lehre mit den vorgesehenen Kohortengrößen abzudecken. Dabei liegt der Anteil an durch hauptamtliche Professoren/-innen verantworteter Lehre deutlich über den vom Land NRW geforderten 50%, wodurch auch die ausreichende Verbindung von – dem Profil der Hochschule entsprechend anwendungsorientierter – Forschung und Lehre gewährleistet wird. Die Professoren/-innen haben die Möglichkeit, selber zu forschen, was neben den Publikationslisten in den Lebensläufen der Anlage 8.2 auch die Liste der Forschungsprojekte auf den Internetseiten der Hochschule dokumentiert.[9]

Die bereits angestellten Lehrenden im Studiengang erscheinen den Gutachtern/-innen auf der Basis ihrer in der Anlage 8.2 beschriebenen hinreichend qualifiziert für die von ihnen zu vertretenden Fächer. Die Hochschule hat dabei glaubhaft versichert, dass die Lehrenden auch ausreichende sprachliche Kompetenzen für die Durchführung der englischsprachigen Variante besitzen.

Unklar ist allerdings, wie sich die personelle Ausstattung auf die Standorte verteilt und wie sie sich insbesondere am Standort Leverkusen darstellen wird, der sich momentan noch im Aufbau befindet. Alle im Antrag genannten Lehrenden sind in Hamm ansässig und erbringen dort Lehre in verschiedenen Studiengängen. Die Hochschule macht keine Angaben dazu, inwiefern die Lehrkräfte in Hamm auch in Leverkusen tätig sein werden und inwiefern und mit welchem Zeitplan dort ein eigener Personalstamm aufgebaut wird. Der Ausschreibungstext für die Professur Business Analytics nennt eine Präferenz für eine Ansiedlung der Stelle am Standort Hamm, was wiederum die Frage aufwirft, ob sie auch Lehre am Standort Hamm erbringen wird. Sollten Lehrende an beiden Standorten Lehre anbieten, erscheint auch unklar, wie dies organisatorisch realisiert

[9] https://www.fh-hamm.de/de/forschung/forschungsprojekte/?L=3

werden kann, da der Studiengang an beiden Orten anscheinend nach demselben Zeitplan durchgeführt werden soll.

Die Angaben der Hochschule zeigen auch nicht, wie sich die Studierendenkohorten auf die Standorte verteilen. Den Gutachter/-innen ist nicht klar, ob die genannten Anfängerzahlen beide Standorte einschließen oder ob sie jeweils an den beiden Standorten aufgenommen werden sollen. Für eine Akkreditierung des Studiengangs an beiden Standorten müssen diese Fragen geklärt werden, ansonsten kann das Kriterium nicht abschließend als erfüllt gekennzeichnet werden.

Als wenig adäquat sehen es die Gutachter/-innen an, dass die zentrale Professur Business Analytics erst zum Wintersemester 21/22 eingestellt werden soll. Die von dieser Professur zu vertretenden Lehrinhalte sind zwar aktuell erst ab dem 4. Semester des Studiengangs eingeplant, so dass hierdurch vordergründig kein Kapazitätsproblem entsteht, jedoch sehen die Gutachter/-innen es als sinnvoll an, diese Kernprofessur von Anfang an in den Studiengang einzubinden und auch dadurch einen stärkeren Bezug der Lehrinhalte der ersten Studienhälfte auf das Thema Business Analytics herzustellen. Die Inhaberin/der Inhaber der neuen Stelle sollte den Studiengangsleiter von Beginn des Studienangebots an dabei unterstützen, dass die profunden Kompetenzen der im Bereich der Informatikfächer Lehrenden stärker auf Anforderungen aus Business Analytics fokussiert werden. Die Gutachter/-innen können die Entscheidung der Hochschule über die Besetzung der neuen Stelle mit Blick auf kapazitäre bzw. finanzielle Gründe zwar nachvollziehen, empfehlen aber dennoch, über eine frühere Ausschreibung und Besetzung nachzudenken.

Zudem würden sie auch empfehlen, das Thema Business Analytics noch stärker in den Anforderungen für die Stellenausschreibung zu verankern, da es bisher nur als eine Facette neben der Informatik explizit genannt wird.

Die Möglichkeiten der Lehrenden zur Weiterbildung und Qualifikation sehen die Gutachter/-innen analog zur Gutachtergruppe der Modellevaluation als sehr positiv an.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Die Gutachter/-innen sehen das Kriterium als nicht erfüllt an, weil aus den Ausführungen der Hochschule nicht deutlich wird, wie sich die Studierenden-Kohorten und die Lehrkapazität auf die beiden Studienorte Hamm und Leverkusen verteilen. Welche personelle Ausstattung am Standort Leverkusen aufgebaut werden soll und inwiefern vorgesehen ist, dass Lehrende an beiden Standorten tätig sind und wie dies organisiert werden kann, bleibt unklar.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

- Die Hochschule muss eine verbindliche detaillierte Personalplanung vorlegen, aus der hervorgeht, wie sich die Studierendenkohorten und die Lehrkapazität auf die beiden Standorte des Studiengangs verteilt, welches Personal am Standort Leverkusen aufgebaut werden soll und wie ggf. realisiert werden kann, dass Lehrende an beiden Standorten tätig sind.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter/-innen empfehlen, über eine frühere Ausschreibung und Besetzung der Professur Business Analytics nachzudenken. Zudem empfehlen sie, das Thema Business Analytics noch stärker in den Anforderungen für die Stellenausschreibung zu verankern.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die staatlich anerkannte SRH Hochschule Hamm befindet sich in privater Trägerschaft. Träger ist die SRH Hochschule Hamm GmbH, die wiederum Teil des Verbunds SRH Higher Education ist. Als private Einrichtung finanziert die Hochschule ihre Studiengänge über Studiengebühren. Die Gebühren für diesen Studiengang betragen monatlich € 680. In der dualen Studienvariante schließen die Studierenden mit ihrem Unternehmen einen Vertrag, der sicherstellt, dass die Gebühren vom Arbeitgeber übernommen werden.

Die sächliche und räumliche Ausstattung beschreibt die Hochschule in der Anlage 9. Die Räumlichkeiten der Hochschule in Hamm befinden sich in Bahnhofsnähe im Heinrich-von-Kleist-Forum, in dem auch die Stadtbibliothek befindet, die auch eine wissenschaftliche Bibliothek für die Hochschule unterhält. In dem Gebäude befinden sich Seminarräume, Arbeitsplätze, ein IT-Schulungsraum und Rechnerpool, studentische Aufenthaltsräume sowie die Büros der Lehrenden. Anlage 9.1 beschreibt die Ausstattung an Software und IT-Hardware. Unter 9.1.2 wird beschrieben, wie das Studium unterstützt wird durch ein WLAN-Netzwerk in der Hochschule, die ILIAS-Lernmanagement-Plattform, das Hochschulinformationssystem CampusNET und eine allen Studierenden zur Verfügung stehende Simulationssoftware.

Die Bibliotheksausstattung (Bücher, Fachzeitschriften, Datenbanken) ist in Anlage 9.2 beschrieben.

Am Standort Leverkusen bauen die SRH Hochschulen zurzeit einen gemeinsamen SRH Campus Rheinland auf.[10] Über die dortige (geplante) Ausstattung liegen keine Informationen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen hatten während der Vor-Ort-Gespräche Gelegenheit, die Räumlichkeiten am Standort Hamm zu besichtigen, und haben einen guten Eindruck von den dortigen Gegebenheiten gewonnen. Die Räumlichkeiten sind modern, technisch auf dem neusten Stand und geeignet, die Durchführung des Studiengangs sicherzustellen. Auch die Bibliothek ist ausreichend ausgestattet und die IT-Infrastruktur ist für die Realisierung dieses Studiengangs angemessen. Die Gutachter/-innen konnten sich auch davon überzeugen, dass ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal zur Verfügung steht.

Die Ausstattung am noch aufzubauenden Standort Leverkusen ist hingegen nicht zu beurteilen, da hierüber keine Informationen vorliegen. Auch die Website des SRH Campus Rheinland gibt keine Informationen darüber. Wenn sich die Akkreditierung auf beide Standorte erstrecken soll, müssen detaillierte Informationen über die (geplante) Ausstattung an diesem Standort vorgelegt werden und ferner darüber, wie sichergestellt werden soll, dass dort bereits zum Wintersemester 20/21 eine Kohorte das Studium aufnehmen kann.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

[10] https://www.srh-campus-rheinland.de/

Die Gutachter/-innen sehen das Kriterium als nicht erfüllt an, weil die Hochschule keine Informationen über den Standort Leverkusen vorgelegt hat und deswegen nicht beurteilt werden kann, ob dort eine angemessene Ressourcenausstattung vorgehalten wird.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

- Die Hochschule muss detaillierte Informationen über die (geplante) Ausstattung am Standort Leverkusen vorlegen, die sowohl die räumliche und sächliche Ausstattung, die IT-Infrastruktur sowie die Versorgung mit Literatur und Lehr- und Lernmitteln darlegt. Sie muss verdeutlichen, wie ein Studienstart zum Wintersemester 20/21 mit einer angemessenen Ausstattung realisiert werden kann.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die „Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der SRH Hochschule Hamm“ (Anlage1) definiert das den Studiengängen der Hochschule zugrundliegende Prüfungssystem. § 12 regelt die Prüfungsleistungen, die in der Anlage 4 der RSPO näher ausgeführt werden. Dort werden die möglichen Prüfungsformen definiert und erläutert. Unter § 13 sind Regelungen zur Zulassung zu Prüfungen niedergelegt. In § 17 Abs. 4 ist festgelegt, dass sich Prüfungen auf die Lehreinheit (d.h. das Modul) beziehen, und Abs. 5 beschreibt, dass diese Modulprüfung aus mehreren Teilen bestehen kann und dass bei Nichtbestehen eines Teiles nur dieser zu wiederholen ist.

Welche Prüfungsleistungen konkret im Studiengang abzuleisten sind, ist in den Modultabellen der Anlage 2 der RSPO niedergelegt. Für den Studiengang Business Analytics ist dies in drei Varianten zu finden, der deutschen und englischen Präsenzvariante sowie der dualen Variante. Die duale Variante unterscheidet sich in den vier Praxis-Transfer-Modulen, in denen anstelle der in der Präsenzvariante vorgesehenen Prüfungsleistungen durchgehend Praktikumsberichte vorgesehen sind. Aus den Modultabellen der drei Varianten geht auch hervor, dass in einigen Modulen jeweils zwei Prüfungsleistungen vorgesehen sind, die Mehrzahl der Module enthalten jedoch nur eine Prüfungsleistung, für die jeweils angegeben wird, zu wie viel Prozent die einzelnen Modulteile in ihre Ausgestaltung einfließen.

Die Modulbeschreibungen stellen jeweils den Bezug der intendierten Lernergebnisse zu deren Überprüfung her, indem das *„constructive alignment“* in einem eigenen Feld definiert wird. Hierdurch wird sehr gut transparent gemacht, inwiefern die Modulprüfungen kompetenzorientiert ausgestaltet und geeignet sind, die intendierten Lernergebnisse zu überprüfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-inne sehen es anhand der Regelungen in der RSPO und den Modulbeschreibungen als gewährleistet an, dass die Modulprüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dazu geeignet sind, das Erreichen der intendierten Lernergebnisse zu überprüfen. Die Angaben zum *„constructive alignment“* dokumentieren dies ausführlich und dienen auch als nachvollziehbare Begründung, wieso in manchen Fällen mehr als eine Prüfungsleistung gewählt wurde. Die Prüfungsformen sind vielfältig und eindeutig definiert.

Die Studierenden in der Vor-Ort-Begutachtung berichteten, dass es teilweise sehr lange dauert bis das Prüfungsamt die Noten online einsehbar macht. Die Gutachter/-innen empfehlen, darauf zu achten, dass dies zeitnah geschieht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter/-innen empfehlen, darauf zu achten, dass die Noten für Prüfungsleistungen zeitnah online verfügbar gemacht werden.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Unter 2.2 des Selbstberichtes erläutert die Hochschule, dass aus ihrer Sicht das CORE-Modell die Studierbarkeit in besonderer Weise unterstützt. Durch die Organisation des Studiums in 5-Wochen-Blöcke ist gewährleistet, dass Lehrveranstaltungen überschneidungsfrei angeboten werden und dass Prüfungen auf das ganze Studienjahr verteilt werden, so dass eine Häufung von Prüfungen am Semesterende vermieden wird. Es ermöglicht zudem einen planbaren Studienbetrieb, indem die Studierenden einen detaillierten Plan über den Ablauf der Blöcke erhalten (Siehe Anlage 2.4) und für jeden Block zudem ein Kursbuch erstellt wird (Beispiele waren während der Vor-Ort-Begutachtung einsehbar), dass den Modul-internen Ablauf detailliert regelt.

Die Module können mit Ausnahme der Module Praktikum (10 Wochen) und Realisierung (12 Wochen) innerhalb von 5 Wochen abgeschlossen werden, haben durchgehend eine Größe von mindestens 10 ECTS-Punkten und werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen, was die Modultabellen in der Anlage 2 der RSPO belegen.

Die Arbeitsbelastung und Studierbarkeit der Module wird in regelmäßigen Erhebungen validiert, die in der Evaluationsordnung (Anlage 10) geregelt werden. Die Musterfragebögen in der Anlage der Evaluationsordnung enthalten explizite Fragen zur tatsächlichen Arbeitsbelastung und weitere Fragen, die sich auf die Studierbarkeit des Moduls beziehen (z.B. Fragen 3 und 4)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen sehen die Studierbarkeit des Studiengangskonzeptes als gewährleistet an. Insbesondere durch das CORE-Modell wird diese Studierbarkeit unterstützt, da es einen planbaren Studienbetrieb, eine Überschneidungsfreiheit der Lehre und eine angemessene Prüfungsbelastung gewährleistet. Die Werkzeuge der Hochschule zur Überprüfung der Studierbarkeit sind angemessen und lassen eine regelmäßige Anpassung zu.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Der Studiengang wird auch in einer dualen, praxisintegrierenden Variante angeboten, die einem besonderen Profilanspruch unterliegt (siehe insbes. Kapitel 2.7 des Selbstberichtes). Diese Variante wird für eine begrenzte Anzahl an Studierenden angeboten und unterscheidet sich vor allem in vier Modulen von der nicht-dualen Version des Studiengangs. Die Hochschule legt an diese Variante dieselben Qualifikationsziele und Anforderungen an. Insbesondere für die praktischen Anteile ist es jedoch erforderlich, dass das Unternehmen, in dem die Studierenden tätig sind, mit der Hochschule einen Kooperationsvertrag schließt. Ein Muster für diesen Vertrag findet sich in Anlage 12 des Selbstberichtes. In diesem Vertrag sind die Aufgaben und Pflichten der Kooperationspartner niedergelegt. Durch diese vertraglichen Regelungen und die Integration der praktischen Anteile im Unternehmen in das Curriculum – durch die vier Praxis-Transfer-Module und das sechste Semester mit Praktikum nebst Abschlussarbeit – sind beide Lernorte inhaltlich, vertraglich und organisatorisch miteinander verknüpft. Das Erreichen der intendierten Lernergebnisse der Praxis-Transfer-Module wird jeweils über einen Praktikumsbericht, der nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen ist, überprüft. Auch die praktischen Studienanteile am zweiten Lernort werden regelmäßig evaluiert (siehe hierzu § 5 der Evaluationsordnung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen sehen die Anforderungen an den besonderen Profilanspruch „duales Studium“ für erfüllt an. Die Integration des zweiten Lernortes im Partnerunternehmen weist den Studiengang von der Konzeption her eindeutig als dualen Studiengang aus und wird über die Lehrevaluation auch in die Qualitätssicherung einbezogen. Der Kooperationsvertrag regelt das Zusammenspiel der beiden Lernorte umfassend. Indem die Modulprüfungen von der Hochschule abgenommen werden und die Hochschule die intendierten Lernergebnisse und Inhalte über die Modulbeschreibungen definiert, stellt sie auch sicher, dass das praktische Studium im Betrieb wissenschaftlichen Grund-sätzen genüge tut und einen wertvollen Beitrag zum Erreichen der intendierten Lernergebnisse des Studiengangs leistet. Die Studierenden werden während der Praxisphasen auch von einem Betreuer an der Hochschule begleitet.

Siehe hierzu auch die Kapitel 1.7, 2.2.2.1 und 2.2.7.

Entscheidungsvorschlag.

Erfüllt

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

In Kapitel 2.3 des Selbstberichtes beschreibt die Hochschule, wie sie die Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewährleistet. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die Vernetzung im SRH Hochschulverbund. In der Hochschulkonferenz besprechen die Verantwortlichen der jeweiligen Hochschulen gemeinsame Qualitätsstrategien und Benchmarking-Ziele. Hierbei kann die SRH HS Hamm auf die Expertise aller SRH Hochschulen zurück-

greifen. Ein wichtiges Instrument ist dabei die SRH Akademie für Hochschullehre, die für die didaktische Weiterbildung der Lehrenden allen SRH Hochschulen zur Verfügung steht. Generell dienen die Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten der Lehrenden (z.B. nationale und internationale Tagungen) dazu, sich über den jeweils aktuellen Stand des fachlichen Diskurses zu informieren und diese Erkenntnisse in den Studiengang einfließen zu lassen.

Ein weiteres wichtiges Instrument sind die qualitätssichernden Maßnahmen, die in der Evaluationsordnung niedergelegt sind, insbesondere die Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen. Hochschulübergreifend legt ein Organisationshandbuch der SRH Hochschulen Qualitätsziele fest, die regelmäßig überprüft werden. Zudem gibt die Hochschule an, externe Begutachtungen wie die Programmakkreditierung für die Überprüfung der Anforderungen des Studiengangs zu nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen sehen die von der Hochschulen geschilderten Maßnahmen als angemessen an, um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs regelmäßig zu überprüfen und diese an den aktuellen fachlichen Diskurs anzupassen. Insbesondere die Vernetzung mit den anderen SRH Hochschulen und die Möglichkeiten der SRH Akademie für Hochschullehre sehen die Gutachter/-innen positiv.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 MRVO. *Link Volltext*

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die SRH Hochschule Hamm überprüft den Studienerfolg regelmäßig durch die in der Evaluationsordnung festgelegten Maßnahmen zur Evaluierung. Dieses regelmäßige Monitoring umfasst eine Befragung der Studierenden und auch der Absolventen/-innen (§ 2 und § 6 der Evaluationsordnung). Die Ergebnisse bespricht die Hochschulleitung mit den Dekanen/-innen und vereinbart mit ihnen entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Studienqualität, was bei nicht eintretender Verbesserung auch die Trennung von Lehrkräften zur Folge haben kann (§ 2 Abs. 6 und 7). Die dualen Studienphasen werden dabei gesondert evaluiert und ausgewertet (§ 5).

In Kapitel 2.4 des Selbstberichtes gibt die Hochschule an, dass den Studierenden die Ergebnisse der Lehrevaluation unter Berücksichtigung von Datenschutzrichtlinien über die eigene eLearning- und Informationsplattform zur Verfügung gestellt werden.

Über die formalen Maßnahmen hinaus wurde vor Ort berichtet, dass an der Hochschule aufgrund der geringen Studierendenzahlen und guten Bereuungsrelationen ein sehr enger Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden besteht und auf diese Art und Weise regelmäßig eine direkte Rückmeldung an die Hochschule möglich ist.

Zuständig für das Qualitätsmanagement ist eine Qualitätsbeauftragte an der Hochschule (§ 7).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen konnten sich davon überzeugen, dass die Studiengänge der Hochschule einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen und somit der Studienerfolg systematisch nachverfolgt wird. Die in der Evaluationsordnung beschriebenen Maßnahmen entsprechen den üblichen Standards und beschreiben einen laufenden Qualitätsverbesserungsprozess, dessen Ergebnisse auch an die Studierenden weitergegeben werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Hochschule hat im Selbstbericht ihre Prozesse zur Sicherstellung der Chancengleichheit von Frau und Mann und von Studierenden in besonderen Lebenslagen unter Kapitel 2.5 beschrieben. In Anlage 11 wurde das Gleichstellungskonzept der Hochschule beigefügt, das sich aus ihrem Leitbild ergibt. Darin verpflichtet sich die Hochschule zur Gleichstellung der Geschlechter sowie explizit zur Förderung von Diversität.

Speziell für die Geschlechtergerechtigkeit wurde eine Gleichstellungsbeauftragte benannt, die einen Maßnahmenkatalog für die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Diversität entwickelt hat:

- **Sensibilisierung für die Themen Gender und Diversity**
  - Repräsentation der Gleichstellungsarbeit in internen Gremien der Hochschule
  - Förderung des gegenseitigen Verständnisses durch Veranstaltungen
  - Konzeption und Produktion eines Foliensatzes zum Gender- und Diversity-Thema für Vorlesungen zur Weitergabe und freien Nutzung durch Lehrende
  - Information neuer Studierender und Mitarbeitender.
- **Verankerung einer kontinuierlichen Gleichstellungsarbeit**
  - Bereitstellung von Ressourcen für Gleichstellungsbeauftragte
  - Bedarfserhebung bei Studierenden und Mitarbeitenden für Angebote im Kontext Gender und Diversity
  - Repräsentation unserer Hochschule extern in übergreifenden Gremien (z.B. Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten)
  - Aufbau eines interaktiven Internetauftritts für den Bereich Gleichstellung.
- **Stärkung eines Profils der Vielfalt**
  - Unterstützung beim Aufbau von Akzeptanz gegenüber individuellen Unterschieden
  - Bereicherung der Organisationskultur durch Verschiedenheit
  - Diversityorientiertes Anwerben von Gastvortragenden

        - Aufbau eines institutionalisierten Netzwerkes; auch als Mentorinnen für den Führungsnachwuchs aus unserer Hochschule.
    - **Schaffung eines diskriminierungsfreien Studien- und Arbeitsumfelds**
        - Nachteilsausgleich für Studierende mit Einschränkungen, z.B. Schreibverlängerung, technische Hilfen
        - Erleichterung des Zugangs zum Lernstoff, wenn Vorlesungsbesuch zeitweise nicht möglich (z.B. digitale Bibliothek)
        - Barrierefreie Zugänge zur Studien- und Arbeitswelt
        - Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium (z.B. Unterstützung des berufs- und/ oder familienbegleitenden Lernens)
    - **Integration des Gender- und Diversity-Themas in Forschung und Lehre**
        - Gewinnung von qualifizierten Wissenschaftlerinnen für Forschung Lehre durch Förderung weiblicher Bewerbungen um Professorenstellen
        - Mehr weibliche Lehrbeauftragte insbesondere in männlich dominierten Themen
            - Ergänzung des Bibliotheksbestandes mit Titeln zum Thema Gender / Diversity
            - Integration des Gender- und Diversity-Themas in Themenvorschlagslisten für die Vergabe von Bachelor- und Masterarbeiten.

Zudem legt die Hochschule ein besonderes Augenmerk auf Maßnahmen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen. In der RSPO ist dieser unter § 7 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen sehen die Maßnahmen der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen sowie die Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen als ausreichend an. Der Maßnahmenplan der Gleichstellungsbeauftragten bezieht hierbei auch explizit die Studiengangsebene mit ein, indem Gender- und Diversity-Themen auch im Studium und den Abschlussarbeiten thematisiert werden sollen. Generell lässt sich aus dem Gleichstellungskonzept eine Verpflichtung ablesen, die Studierbarkeit der Studiengänge für alle sicherzustellen und dabei sowohl die Geschlechtergerechtigkeit als auch Fragen der Diversität und des Nachteilsausgleiches zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO. *Link Volltext*

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

Link Volltext

Dokumentation

Wie bereits in den Kapiteln 1.7 und 2.2.2.7 beschrieben, kooperiert die Hochschule für die duale Studiengangsvariante mit Unternehmen, die Studierende an die Hochschule entsenden und für die Durchführung der Praxisphasen gemäß den nach akademischen Erfordernissen getroffenen Vereinbarungen verantwortlich sind, was in Kapitel 2.7 des Selbstberichtes beschrieben wird. Durch die Kooperationsverträge mit den Unternehmen stellt die Hochschule die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes sicher. Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals liegen allein bei der Hochschule, die die Inhalte der praktischen Studieninhalte über die Modulbeschreibungen festlegt, diese regelmäßig evaluiert, eigenständig Prüfungen durchführt und bewertet und den Studierenden immer einen Betreuer aus der Hochschule zur Seite stellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen sehen es als gewährleistet an, dass die Hochschule auch in den praktischen Studienanteilen die Umsetzung und Qualität des Studiengangs sichert und keine für den Studiengang essentiellen Entscheidungen an das kooperierende Unternehmen delegiert, sondern immer die Entscheidungshoheit hat. Sichergestellt wird dies durch die mit den Unternehmen zu schließenden Kooperationsverträgen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. *Link Volltext*

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. *Link Volltext*

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die einzige Besonderheit des Verfahrens ist die Begutachtung von drei Varianten des Studiengangskonzeptes an zwei Standorten.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Hans Klaus, FH Kiel, Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Dagmar Mack, HS Hannover, Professorin für Wirtschaftsinformatik. und Customer Relationship Management (CRM)

Vertreter der Berufspraxis: Dr. Gerhard Tobermann, Oracle Deutschland, Engagement Director

Vertreterin der Studierenden: Franziska Raudonat, Universität des Saarlandes, Studentin Master Wirtschaftsinformatik

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.11.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	19.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	19.02.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehr- und Lernräume, IT-Räume und Bibliothek am Standort Hamm.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden

auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisan-

teile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und

einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten